

01.06.77

Praxis niedergelassenen Ärzte. Die Bindung der Ärzte an das Krankenhaus würde zum Nachteil der freien Praxis verfestigt. Hierdurch würde auch die Weiterbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin erschwert. Die Bemühungen um eine gleichmäßige ärztliche Versorgung insbesondere auch in ländlichen Gebieten würden weitgehend zunichte gemacht.

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung
(Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz - KVKG)

Punkt 6 der 446. Sitzung des Bundesrates am 3. Juni 1977

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel verlangt, den Gesetzesbeschluß wie folgt zu ändern:

Zu Artikel 1 § 1 Nr. 31 Buchstabe b (§ 368c Abs. 2 Nr. 12 RVO)

In Nr. 31 wird Buchstabe b gestrichen.

Begründung:

Krankenhäuser sind ärztlich geleitete Einrichtungen i.S. des geltenden § 368 c Abs. 2 Nr. 12 RVO. Es besteht daher keine Veranlassung, sie besonders zu erwähnen. Sollte - worauf die Beratungen im Bundestag hindeuten - mit der Neufassung der Nr. 12 eine Erweiterung der Möglichkeiten angestrebt werden, Krankenhäuser im Wege der Ermächtigung an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmen zu lassen, so muß dem entgegengetreten werden, weil hierfür kein Bedürfnis besteht.